

REGIERUNGSRAT

REGIERUNGSRATSBESCHLUSS NR. 2024-001174

Gemeinde Siglistorf; Allgemeine Nutzungsplanung, Teiländerung Gewässerraum; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sitzung vom 18. September 2024

Versand: 24. September 2024

Sachverhalt

1. Planungsrechtliches Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Abschliessender Vorprüfungsbericht	20. Dezember 2022
Mitwirkung	17. November 2021 bis 17. Dezember 2021
Öffentliche Auflage	12. September 2023 bis 12. Oktober 2023
Beschluss Gemeindeversammlung	24. November 2023
Eingereicht zur Genehmigung	5. August 2024
Ablauf der Beschwerdefrist	21. Februar 2024

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Genehmigungsbehörde

Der Regierungsrat ist für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig. Sie fällt nicht unter die Ausnahmen, die gemäss § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) durch den Grossen Rat zu genehmigen sind.

1.3 Rechtsschutz

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Die Vorlage im Überblick

Zur Genehmigung liegen die verbindlichen Inhalte der von der Gemeindeversammlung Siglistorf am 24. November 2023 beschlossenen Vorlage vor:

Allgemeine Nutzungsplanung Teiländerung Gewässerraum bestehend aus:

- Bauzonen- und Kulturlandplan, Situation 1:2'000/1:5'000
- Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Die verbindlichen Teile der Vorlage sind im Planungsbericht der Gemeinde vom 29. Januar 2024 erläutert und begründet (Planungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung [RPV]).

2.1 Planungsgegenstand und Zielsetzungen

Die Gemeinde hat mit der Gesamtrevision der allgemeinen Nutzungsplanung aus dem Jahr 2013 die Gewässerräume noch nicht umgesetzt. Um für anstehende Verfahren Planungssicherheit zu schaffen, erfolgt die Umsetzung der Gewässerräume für sämtliche öffentliche Gewässer mittels der Festlegung einer Gewässerraumzone.

2.2 Vorprüfungsergebnis

Die Planungsvorlage wurde mit Vorbehalten und Hinweisen abschliessend vorgeprüft. Die bemängelten Punkte wurden sachgerecht überarbeitet.

2.3 Nutzungsplan Siedlung und Kulturland

Die Umsetzung der Gewässerräume erfolgt für sämtliche öffentliche Gewässer mittels der Festlegung einer die Grundnutungszone überlagernden, klar abgegrenzten Gewässerraumzone im Sinne einer Schutzzone gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG).

2.4 Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

In der BNO wurden die Bestimmungen zu den Gewässerräumen festgelegt.

Erwägungen

3. Gesamtbeurteilung

3.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und den regionalen Sachplänen sowie auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 BauG).

3.2 Nutzungsplan Siedlung und Kulturland

Umsetzung Gewässerraum

Es müssen die Gewässerräume für sämtliche Gewässer in den kommunalen Nutzungsplänen umgesetzt werden, auch für die in § 127 Abs. 1, Abs. 1^{bis} und Abs. 2 BauG genannten Gewässer. Ebenfalls muss der Verzicht auf einen Gewässerraum aus der Vorlage unmissverständlich hervorgehen. Die Interessenabwägungen hinsichtlich Gewässerräumen sind im Planungsbericht darzulegen.

Die Umsetzung der Gewässerräume erfolgt für sämtliche öffentliche Gewässer (offene und eingedolte Gewässer) mittels der Festlegung einer die Grundnutungszone überlagernden, klar abgegrenzten und abschnittsweise vermassten Gewässerraumzone im Sinne einer Schutzzone gemäss Art. 17 RPG.

Die gewählten Gewässerraumzonenbreiten sind sachgerecht und werden im Planungsbericht korrekt hergeleitet und erläutert. Die asymmetrische Festlegung der Gewässerraumzone im Bereich der Parzelle 79 ist aus fachlicher Sicht vertretbar und begründet.

3.3 Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Die Bestimmungen zur Gewässerraumzone sowie zum Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern sind sachgerecht.

4. Ergebnis

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss

1.

Die allgemeine Nutzungsplanung, Teiländerung Gewässerraum, beschlossen von der Gemeindeversammlung Siglistorf am 24. November 2023, wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Verteiler

- Gemeinderat, Dorfstrasse 29a, 5462 Siglistorf
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU (mit Akten)
- Rechtsabteilung BVU
- Abteilung Landschaft und Gewässer BVU
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Abteilung Register und Personenstand DVI
- Departement Finanzen und Ressourcen
- Landwirtschaft Aargau DFR
- Staatskanzlei (Amtsblatt)

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Publikation nicht mitgezählt. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwalts-gesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit das Gericht sie gewährt.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

6.

Der Genehmigungsbeschluss und die einschlägigen Akten können während der Beschwerdefrist bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, eingesehen werden.